

**Reglement  
über die Promotion an den öffentlichen Schulen  
(Änderung vom 28. Februar 2011)**

**Der Bildungsrat des Kantons Zug,**

gestützt auf § 17 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>1</sup>  
und § 5 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990<sup>2</sup>,

**beschliesst:**

**I.**

Das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1

*Beurteilen und Fördern*

<sup>1</sup> Die Beurteilung stützt sich auf die "Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F".

<sup>2</sup> Die Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I werden in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen beurteilt und gefördert.

<sup>3</sup> aufgehoben.

§ 1a (neu)

*Zeugnisse*

<sup>1</sup> Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der 4. Primar-  
klasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.

<sup>2</sup> Das Zeugnis enthält die Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Ab  
der 4. Primar-  
klasse gibt es zudem über den Lernerfolg in den Fachkompetenzen in Noten  
Auskunft.

---

<sup>1</sup> BGS 412.11

<sup>2</sup> BGS 414.11

<sup>3</sup> GS 22, 291 (BGS 412.113)

## § 2

### *Noten*

<sup>1</sup> Es gilt folgende Notenskala, wobei die Noten den Erfüllungsgrad der Lernziele in den Fachkompetenzen aufzeigen:

6	Lernziele sehr gut erreicht
5	Lernziele gut erreicht
4	Lernziele erreicht
Noten <4 bis 1	Lernziele noch nicht erreicht

<sup>2</sup> Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1 bewertet.

<sup>3</sup> Die Zeugnisnoten setzen sich aus Bewertungen von unterschiedlichen Leistungssituationen zusammen.

<sup>4</sup> Die für die Zeugnisnoten berücksichtigten Leistungsbewertungen müssen dokumentiert und in genügender Anzahl vorhanden sein.

<sup>5</sup> Im Religionsunterricht richtet sich die Pflicht zur Zeugnisnote nach den Weisungen des römisch-katholischen Dekanats bzw. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde. Anstelle der Zeugnisnote kann der Besuch des Religionsunterrichtes nach Weisungen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen mit dem Vermerk "besucht" bestätigt werden.

## § 3

### *Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen*

<sup>1</sup> Die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden aufgrund von folgenden Lernzielen beurteilt: Der Schüler

- a) organisiert Arbeiten sinnvoll;
- b) schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein;
- c) arbeitet mit anderen zielorientiert zusammen;
- d) verhält sich respektvoll;
- e) motiviert sich für das Lernen;
- f) übernimmt Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala aufgezeigt:

++ deutlich erkennbar

- + ausreichend erkennbar
- teilweise erkennbar
- noch nicht erkennbar

<sup>3</sup> Als Grundlage für die Beurteilung in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

#### § 4

##### *Zeugnisnote in heimatlicher Sprache und Kultur*

<sup>1</sup> Für Ausländerkinder sind die Noten für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (z. B. Lingua e cultura italiana) im Zeugnis einzutragen.

<sup>2-3</sup> aufgehoben.

#### § 5

##### *Sonderfälle*

<sup>1</sup> Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer schweren Sprachstörung, einer schweren Rechenstörung oder einer Lernbehinderung, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach während der Dauer der Therapie bzw. der besonderen Förderung durch einen schulischen Heilpädagogen zu verzichten ist.

<sup>2</sup> Wenn eine schulische Leistung in einer Fremdsprache wegen fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach verzichtet werden kann.

<sup>3</sup> Fremdsprachigen Schülern, welche die deutsche Sprache ungenügend beherrschen, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.

<sup>4</sup> Wenn bei einer integrativen Sonderschulung individuelle Lernziele festgelegt werden, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.

<sup>5</sup> Beim Verzicht auf die Zeugnisnote gemäss Absatz 1 bis 4 sind die Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson über den Lernerfolg im Rahmen eines Lernberichtes zu informieren.

## § 6

### *Zeugnisrubrik Bemerkungen*

<sup>1</sup> In der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" werden insbesondere folgende Eintragungen vorgenommen:

- a) Keine Zeugnisnote wegen Logopädietherapie
- b) Keine Zeugnisnote wegen Dyskalkulietherapie
- c) Keine Zeugnisnote wegen Lernbehinderung
- d) Keine Zeugnisnote wegen fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug
- e) Keine Zeugnisnote wegen ungenügender Deutschkenntnisse
- f) Lernbericht

<sup>2</sup> Der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres werden vermerkt.

<sup>3</sup> Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen bzw., wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu erwähnen.

## § 7

### *Orientierungsgespräche*

<sup>1</sup> Die Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Als Grundlage dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

<sup>2</sup> Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I im 2. Semester statt.

<sup>3</sup> In der 5. und 6. Primarklasse richten sich die Orientierungsgespräche nach dem "Reglement betreffend das Übertrittsverfahren".

2. Abschnitt

**Primarstufe der gemeindlichen Schulen**

§ 8

*Promotion*

<sup>1</sup> Die Schüler sind unter Vorbehalt von Abs. 2 am Ende des Schuljahres für die nächst höhere Klasse promoviert.

<sup>2</sup> Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Rektor entscheidet über die Repetition, wenn die Gesamtbeurteilung durch die beteiligten Lehrpersonen dies als angezeigt erscheinen lässt.

<sup>3</sup> Der Rektor entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson über eine Rückversetzung während des Schuljahres.

§ 9

*Zeugnisnoten 4. - 6. Primarklasse*

<sup>1</sup> In den nachstehenden Fächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

Mathematik

Deutsch mündlich, Deutsch schriftlich: unverändert

Mensch und Umwelt (Sachunterricht, Geschichte, Geografie,  
Natur und Technik, Lebenskunde / Bibel  
bzw. Ethik und Religion)

Englisch: unverändert

Französisch (ab. 5. Pri- (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)  
markklasse)

Bildnerisches Gestalten bis und mit Sport: unverändert.

<sup>2</sup> aufgehoben.

§ 10

*aufgehoben.*

## § 22

### *Zeugnisnoten*

<sup>1</sup> In den nachstehenden Pflichtfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

Mathematik	(Arithmetik/Algebra, Geometrie)
Französisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Französisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)
Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)
Englisch mündlich bis und mit Sport:	unverändert.

<sup>2</sup> In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

Französisch bis und mit Geometrisches Zeichnen: unverändert.

Tastaturschreiben/Textverarbeitung

Naturwissenschaftliches Praktikum bis und mit Musik: unverändert.

<sup>3</sup> In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk "besucht" bestätigt:

Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten bis und mit Informatik: unverändert.

Lebenskunde

Studium: unverändert.

## § 23

aufgehoben.

## § 25

### *Repetition*

Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Rektor entscheidet über die Repetition, wenn die Gesamtbeurteilung durch das Lehrerteam der betreffenden Klasse dies als angezeigt erscheinen lässt.

§ 26 Abs. 1

<sup>1</sup> Schüler, die Ende der 6. Primarklasse in Mathematik eine Zeugnisnote von mindestens 4,50 erreichen, werden dem höheren Niveauekurs zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,00 die Zuweisung in den mittleren Niveauekurs. Lernbehinderte Schüler werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.

§ 27a (neu)

*Absenzen*

Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen festgehalten.

§ 28 (neu)

*Erfahrungsnote*

Die für den Übertritt von der Sekundarschule an die Fachmittelschule, an die Wirtschaftsmittelschule sowie ans Gymnasium massgebliche Erfahrungsnote wird mit den Zeugnisnoten wie folgt berechnet:

(Rest unverändert wie bisher § 23).

§ 28a (neu)

*Gymnasium*

<sup>1-4</sup> wie bisher § 28 Abs. 1 - 4.

§ 29<sup>bis</sup> wird zu § 29a

§ 30 Abs. 1 und 2

*Aufnahmeprüfungen*

<sup>1</sup> Für das Gymnasium umfasst die Aufnahmeprüfung für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch den Rektor und das Amt für gemeindliche Schulen.

<sup>2</sup> Für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.

<sup>3</sup> wie bisher.

II.

In den §§ 24 Abs. 4, 26 Abs. 2 und 27 Abs. 2 wird der Begriff Eltern in Erziehungsberechtigte geändert.

III.

*Inkrafttreten*

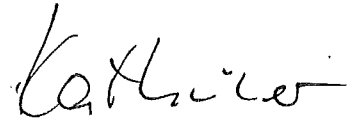
Diese Änderungen treten am 1. August 2011 in Kraft.

Zug, 28. Februar 2011.

Bildungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss  
Präsident



Michèle Kathriner  
Generalsekretärin

Mitteilung je mit Bericht an:

- Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
- Rektoren und Rektorin der gemeindlichen Schulen
- Privatschulen
- Sonderschulen
- Stufenpräsidien
- Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug (LVZ)
- Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Rektorat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ), Zug
- Amt für Berufsbildung
- Amt für Mittelschulen
- Amt für gemeindliche Schulen



## A. Allgemeines

Eine verbindliche Voraussetzung bei der Verankerung und Umsetzung von Beurteilen und Fördern B&F an den gemeindlichen Schulen ist das Erstellen eines kohärenten Beurteilungssystems vom obligatorischen Kindergarten bis und mit der 3. Klasse der Sekundarstufe I sowie die Gewährleistung der Optimierung und Weiterentwicklung von Beurteilen und Fördern B&F auf allen Schulstufen der obligatorischen Schulzeit. Deshalb hat der Bildungsrat am 14. Januar 2009 die Überarbeitung der Zeugnisse beschlossen.

Die Leitlinien für die Überarbeitung der Zeugnisse umfassten folgende Aspekte:

- Das Zeugnis informiert bezüglich Lernzielerreichung und erbrachte Schulleistungen und dient als Grundlage für schulische Laufbahnentscheide.
- Es dokumentiert den Schulbesuch.
- Das Verhalten in allen vier Kompetenzbereichen, welche das Rahmenkonzept "Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen" (nachfolgend Rahmenkonzept) vorgibt, soll beurteilt werden. Nebst den Fachkompetenzen sollen die Lern-, die Sozial- und die Selbstkompetenzen der Schülerinnen und Schüler beurteilt werden.
- Formal sollen die Zeugnisse als offizielle Leistungs- und Entwicklungsinformationen aus der Schule schlank gehalten werden und keine Informationsfülle enthalten.

Die Vernehmlassung zur Zeugnisüberarbeitung fand im Rahmen von Konsultationen zu neun Änderungsvorschlägen statt. Dabei haben sieben von neun Änderungsvorschlägen eine hohe Zustimmung erhalten. Der Forderung nach der Überarbeitung der Beurteilung des Verhaltens in den Lernkompetenzen, den Sozial- und der Selbstkompetenzen - damit es eine zustimmungsfähige, umsetzbare und wirksame Lösung gäbe - wurde nachgekommen.

Ein erster Teil der Zeugnisüberarbeitung (Ausstellen von zwei Notenzeugnissen ab der 4. Primarklasse) wurde mit einer Änderung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen (nachfolgend Promotionsreglements) vom 17. März 2010 bereits auf das Schuljahr 2010/11 eingeführt.

Mit dem zweiten Teil der Zeugnisüberarbeitung und der damit verbundenen vorliegenden Änderung des Promotionsreglements per 1. August 2011 werden die oben genannten Leitlinien für die Überarbeitung der Zeugnisse festgeschrieben. Gleichzeitig wird die Gelegenheit benutzt, bei dem aus dem Jahre 1982 stammenden Promotionsreglement Anpassungen an die teilweise veränderten Verhältnisse vorzunehmen sowie einheitliche und gleichlautende Begriffe zu verwenden. Ebenso wurde im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf und dem Vorgehen bei Lernzielanpassungen deutlich, dass Anpassungen an das Promotionsreglement angezeigt sind, um dem Anspruch einer kohärenten Beurteilung, welche die Chancengerechtigkeit bestmöglich gewährleistet, nachzukommen.

Auf Wunsch der Vernehmlassungsteilnehmenden soll zudem die Absenzenregelung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I im Promotionsreglement aufgeführt werden.

## B. Die einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die Änderungen der einzelnen Bestimmungen des Promotionsreglements dargestellt und erläutert.

### § 1 Beurteilen und Fördern

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <i>Beurteilen und Fördern</i></p> <p><sup>1</sup> Die Beurteilung stützt sich auf die "Grundsätze Beurteilen und Fördern B&amp;F".</p> <p><sup>2</sup> Die Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I werden in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen beurteilt und gefördert.</p>

Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen im Kanton Zug werden seit Jahren nach den vom Bildungsrat beschlossenen "Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F" beurteilt. Gemäss den Leitlinien zur Zeugnisüberarbeitung soll das Verhalten in allen vier Kompetenzbereichen, welche das Rahmenkonzept vorgibt, beurteilt werden. Für die bessere Lesbarkeit wird jedoch statt Methoden-/Lernkompetenz (Rahmenkonzept) nur der Begriff Lernkompetenz verwendet. In § 1 Abs. 1 des Promotionsreglements ist neu der Grundsatz von B&F festzuhalten. In Absatz 2 wird geregelt, welche Kompetenzen der Schülerinnen und Schülern gemäss Rahmenkonzept und Grundsätze Beurteilen und Fördern beurteilt und gefördert werden.

### § 1a Zeugnisse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <i>Zeugnisse</i></p> <p><sup>1</sup> Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der 4. Klasse der Primarstufe zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Zeugnis enthält Ende der 1. bis 5. Klasse der Primarstufe den Promotionsentscheid und gibt ab der 4. Klasse der Primarstufe über den Lernerfolg in Noten Auskunft.</p> <p><sup>3</sup> Die Klassenlehrer sind berechtigt, das Zeugnis durch einen Bericht zu ergänzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1a</b> <i>Zeugnisse</i></p> <p><sup>1</sup> Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der 4. <b>Primarklasse</b> zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Zeugnis enthält die <b>Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen</b>. Ab der 4. <b>Primarklasse gibt es zudem</b> über den Lernerfolg in den <b>Fachkompetenzen</b> in Noten Auskunft.</p> <p><sup>3</sup> aufgehoben.</p>

Beim neuen Paragraphen 1a des Promotionsreglements handelt es sich im Wesentlichen um den bisherigen § 1 des Promotionsreglements. Da gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 15. Dezember 2010 die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich für die nächst höhere Klasse promoviert werden, erfolgt eine entsprechende Anpassungen und zugleich Präzisierung von Abs. 2, in dem die einzelnen Kompetenzbereiche explizit genannt werden. Eine weitere Anpassung erfolgt in Bezug auf Begrifflichkeiten. In § 17 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) sowie in den §§ 8 und 9 wird von Primarklassen gesprochen, weshalb dieser Begriff auch hier zu verwenden ist. Paragraph 6 Abs. 3 nennt bereits die Regelung, was in einem Begleitschreiben – und nicht im Zeugnisformular – zu erwähnen ist. Paragraph 1a, Abs. 3 ist somit eine Verdoppelung und an dieser Stelle nicht notwendig.

## § 2 Noten

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 2 Noten	§ 2 Noten
<p><sup>1</sup> Es gilt folgende Notenskala:</p> <p>6 = sehr gut    4 = genügend    2 = schwach</p> <p>5 = gut    3 = ungenügend    1 = sehr schwach</p>	<p><sup>1</sup> Es gilt folgende Notenskala, wobei die Noten den Erfüllungsgrad der Lernziele in den Fachkompetenzen aufzeigen:</p> <p>6                    Lernziele sehr gut erreicht</p> <p>5                    Lernziele gut erreicht</p> <p>4                    Lernziele erreicht</p> <p><b>Noten &lt;4 bis 1 Lernziele noch nicht erreicht</b></p>
<p><sup>2</sup> Die Leistungsnoten werden in ganzen und halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1 bewertet, wobei im Zeugnis für die halben Noten die Schreibweise 5-6, 4-5 usw. gilt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1 bewertet.</p>
<p><sup>3</sup> Im Religionsunterricht richtet sich die Pflicht zur Notengebung nach den Weisungen des römisch-katholischen Dekanats bzw. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.</p>	<p><sup>3</sup> Die Zeugnisnoten setzen sich aus Bewertungen von unterschiedlichen Leistungssituationen zusammen.</p>
	<p><sup>4</sup> Die für die Zeugnisnoten berücksichtigten Leistungsbewertungen müssen dokumentiert und in genügender Anzahl vorhanden sein.</p>
	<p><sup>5</sup> Im Religionsunterricht richtet sich die Pflicht zur Zeugnisnote nach den Weisungen des römisch-katholischen Dekanats bzw. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde. <b>Anstelle der Zeugnisnote kann der Besuch des Religionsunterrichtes nach Weisungen der öffentlich-rechtlich</b></p>

	anerkannten Kirchen mit dem Vermerk "besucht" bestätigt werden.
--	---

In Anwendung von B&F zeigen die Noten den Erfüllungsgrad der Lernziele in den Fachkompetenzen auf. Absatz 1 ist entsprechend anzupassen. Absatz 2 nimmt eine Präzisierung vor, wie die Leistungen der Schülerinnen und Schüler bewertet werden. Dies soll nach wie vor auch im Zeugnis mit ganzen und halben Noten möglich sein. Die Erwähnung der Schreibweise ist nicht mehr nötig, da die Zeugnisse elektronisch erstellt werden und die Software die Schreibweise vorgibt.

Gemäss B&F beruhen die Zeugnisnoten auf Bewertungen von unterschiedlichen Leistungssituationen. Leistungsbewertungen erfolgen in mündlichen wie auch in schriftlichen Bereichen. Mit unterschiedlichen Leistungssituationen sind Prüfungen, Arbeiten, Vorträge, Präsentationen, Produkte, bildnerische und musische Ausdrucksformen gemeint. Dies findet in Absatz 3 eine Rechtsgrundlage.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass die Leistungsbewertungen im Zeugnis repräsentativ sein müssen, um Fehlbeurteilungen auszuschliessen, die sich aufgrund zu wenig bewerteter Leistungen ergeben können. Eine angemessene Anzahl von Bewertungen pro Fach und Semester entspricht zudem den Grundsätzen Beurteilen und Fördern B&F, in dem der Schülerin, dem Schüler regelmässig Auskunft über den Erreichungsgrad der definierten Anforderungen gegeben wird. Als Richtwert dient den Lehrpersonen die Angabe aus "Schweizerisches Schulrecht" (Plotke, 2003, 2. vollständig überarb. Aufl.), welche pro Semester mindestens so viele Leistungsbewertungen vorsieht, wie im betreffenden Fach pro Woche Lektionen erteilt werden. Bei Fächern, die nur mit einer Lektion pro Woche dotiert sind, müssen es mindestens zwei Leistungsbewertungen sein.

Absatz 5 übernimmt den geltenden Absatz 3 mit der Präzisierung, dass es sich um die Zeugnisnote handelt. Die Ergänzung in Bezug auf die Möglichkeit, den Besuch des Religionsunterrichts mit „besucht“ bestätigen zu können, erfolgt auf Wunsch der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.

### § 3 Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 3 <i>Allgemeine Beurteilung</i></p> <p><sup>1</sup> Das Verhalten wird mit den Wörtern gut, befriedigend (befr.) und unbefriedigend (unbefr.) beurteilt.</p>	<p>§ 3 <i>Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden aufgrund von folgenden Lernzielen beurteilt: Der Schüler</p> <p>a) organisiert Arbeiten sinnvoll; b) schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein;</p>

<p><sup>2</sup> Bevor das Verhalten als unbefriedigend beurteilt wird, hat der Lehrer die Eltern des betreffenden Kindes zu informieren.</p>	<p>c) arbeitet mit anderen zielorientiert zusammen;  d) verhält sich respektvoll;  e) motiviert sich für das Lernen;  f) übernimmt Verantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala aufgezeigt:</p> <p>++        deutlich erkennbar  +         ausreichend erkennbar  -         teilweise erkennbar  --        noch nicht erkennbar</p> <p><sup>3</sup> Als Grundlage für die Beurteilung in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p>
--	---

§ 3 des Promotionsreglements informiert über die Lernziele und die Beurteilung des Erfüllungsgrads im Bereich der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Ergänzend zur Beurteilung der Fachkompetenzen werden diese Bereiche neu differenziert beurteilt. Die Beurteilung erfolgt auf einer vierstufigen Skala. In den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen werden die Lernziele operationalisiert. Dabei werden pro Kompetenzbereich je zwei Lernziele vorgegeben und mithilfe von Indikatoren überprüfbar gemacht. Die Unterlagen dienen den Lehrpersonen zur Beurteilung der Lernziele in den drei Kompetenzbereichen im Zeugnis. Die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen sind verbindlich zu führen. Sie werden im LehrerOffice integriert.

Der ehemalige Absatz 2 wird aufgehoben. Einerseits schafft eine Beurteilung nach den Grundsätzen von Beurteilen und Fördern bereits eine höhere Transparenz in Bezug auf alle Kompetenzbereiche, so dass die Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen im Zeugnis weniger Überraschungen birgt. Zudem soll die differenzierte Beurteilung auch die Möglichkeit bieten, noch nicht erfüllte Lernziele zu deklarieren und Verbesserungen zu dokumentieren. Eine vorgängige Information der Eltern ist nicht zwingend.

### **Zu den nachfolgenden §§ 4, 5 und 6 des Promotionsreglements**

In den §§ 4 und 5 des Promotionsreglements werden jeweils Voraussetzungen für den Verzicht auf die Zeugnisnote geregelt. In § 6 des Promotionsreglements werden die Eintragungen im Zeugnis festgehalten.

Für eine bessere Übersicht sollen diese verschiedenen Sachverhalte neu wie folgt aufgeteilt werden:

§ 4 Zeugnisnote in heimatlicher Sprache und Kultur

§ 5 Sonderfälle (d.h. der Verzicht auf Zeugnisnoten in bestimmten Fächern)

§ 6 Zeugnisrubrik Bemerkungen (d.h. die Eintragung im Zeugnis)

#### § 4 Zeugnisnote in heimatlicher Sprache und Kultur

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Notengebung für fremdsprachige Schüler</p> <p><sup>1</sup> Fremdsprachigen Schülern, welche die deutsche Sprache ungenügend beherrschen, werden keine Leistungsnoten erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Anstelle der Leistungsnoten erfolgt unter "Bemerkungen" folgender Eintrag: "Wegen sprachlicher Schwierigkeiten keine Notengebung".</p> <p><sup>3</sup> Für Ausländerkinder sind die Noten für den Reintegrationsunterricht (z. B. Lingua e cultura italiana) ins Zeugnis einzutragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><b>Zeugnisnote in heimatlicher Sprache und Kultur</b></p> <p>Für Ausländerkinder sind die Noten für den <b>Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur</b> (z. B. Lingua e cultura italiana) im Zeugnis einzutragen.</p> <p><sup>2-3</sup> aufgehoben.</p>

§ 4 des Promotionsreglements erhält eine neue Marginale und anstelle des veralteten Begriffs "Reintegrationsunterrichts" wird "Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur" verwendet. Der bisherige Absatz 1 wird, wie bereits gesagt, neu in § 5 aufgeführt.

#### § 5 Sonderfälle

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Sonderfälle</p> <p><sup>1</sup> Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer schweren Sprachstörung oder einer Lernbehinderung, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Notengebung im entsprechenden Fach während der Dauer der Therapie bzw. der Heilpädagogischen Förderung zu verzichten ist. Die Eltern sind jedoch durch den Klassen-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Sonderfälle</p> <p><sup>1</sup> Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer schweren Sprachstörung, <b>einer schweren Rechenstörung</b> oder einer Lernbehinderung, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach während der Dauer der Therapie bzw. der <b>besonderen Förderung durch einen schulischen Heil-</b></p>

<p>lehrer über den Lernerfolg im Rahmen eines Lernberichtes zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Im Zeugnis ist der Vermerk "Logopädieunterricht" bzw. "Integrative Schulungsform mit individuellen Lernzielen" einzutragen.</p> <p><sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Leiter der Schulaufsicht auf Gesuch des Rektors Abweichungen in der Notengebung bewilligen.</p>	<p>pädagogen zu verzichten ist.</p> <p><sup>2</sup> Wenn eine schulische Leistung in einer Fremdsprache wegen fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach verzichtet werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Fremdsprachigen Schülern, welche die deutsche Sprache ungenügend beherrschen, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.</p> <p><sup>4</sup> Wenn bei einer integrativen Sonderschulung individuelle Lernziele festgelegt werden, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.</p> <p><sup>5</sup> Beim Verzicht auf die Zeugnisnote gemäss Absatz 1 bis 4 sind die Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson über den Lernerfolg im Rahmen eines Lernberichtes zu informieren.</p>
--	---

§ 5 regelt schon bisher Sonderfälle in Bezug auf die Notengebung im Zeugnis. Neu sollen alle Fälle, in denen auf die Zeugnisnote in bestimmten Fächern verzichtet werden kann, in § 5 geregelt werden. Gemäss Absatz 1 des geltenden Promotionsreglements kann bei Schülerinnen und Schülern mit einer schweren Sprachstörung oder mit einer Lernbehinderung auf die Zeugnisnote verzichtet werden. Neu soll dies auch möglich sein, wenn eine schwere Rechenstörung diagnostiziert wurde. In Absatz 1 wird der Begriff "Heilpädagogische Förderung" verwendet. Das Schulgesetz kennt diesen Begriff nicht, sondern spricht in § 33<sup>bis</sup> SchulG von "besonderer Förderung". Damit aus der Gesetzesbestimmung klar ersichtlich ist, dass es sich um eine besondere Förderung handelt, welche durch die schulische Heilpädagogin bzw. den schulischen Heilpädagogen erfolgt, wird Absatz 1 entsprechend angepasst.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist der geltende Absatz 2, welcher eine Bemerkung im Zeugnis regelt, neu in § 6 aufzuführen.

In Absatz 2 ist jedoch ein neuer Sachverhalt festzuhalten. Es gibt vermehrt Schülerinnen und Schüler, welche mit ihren Eltern aus einem anderen Kanton oder dem Ausland in den Kanton Zug ziehen und am bisherigen Schulort keinen Fremdsprachenunterricht "Französisch" oder "Englisch" besuchen. Es ist deshalb der Rektorin bzw. dem Rektor die Kompetenz einzuräumen, in einem solchen Fall auf eine Zeugnisnote im entsprechenden Fach zu verzichten. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um Schülerinnen und Schüler handelt, welche neu in den Kanton Zug gezogen sind und Zeit benötigen, um den nicht behandelten Lernstoff nachzuarbeiten.

In Absatz 3 wird die bisherige Bestimmung von § 4 Abs. 1 des Promotionsreglements aufgeführt.

Absatz 4 nimmt die Regelung, wie sie bereits für die integrative Sonderschulung umgesetzt wird, in das Promotionsreglement auf.

Absatz 5 schreibt für alle Fälle, in denen auf die Zeugnisnote verzichtet wird, die Information mittels eines Lernberichts vor. Einheitlich wird im Promotionsreglement neu von "Klassenlehrperson" und von den "Erziehungsberechtigten" gesprochen anstelle von "Lehrer" und "Eltern".

Der ehemalige Absatz 3 entfällt, weil die Promotion nicht mehr von einem Notendurchschnitt abhängig ist. Denn dies war der einzige Grund, weshalb eine Abweichung von der Notengebung im Zeugnis erforderlich war, um in Einzelfällen eine Nichtpromotion zu umgehen.

#### § 6 Zeugnisrubrik Bemerkungen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 6 <i>Bemerkungen</i></p> <p><sup>1</sup> In der Rubrik "Bemerkungen" werden im Übrigen Promotionsentscheide festgehalten, längere Absenzen begründet sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres eingetragen.</p> <p><sup>2</sup> Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften, Arbeitshaltung usw.) sind im Zeugnisbüchlein zu unterlassen bzw., wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu erwähnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <b>Zeugnisrubrik Bemerkungen</b></p> <p><sup>1</sup> In der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" werden insbesondere folgende Eintragungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Keine Zeugnisnote wegen Logopädietherapie</li> <li>b) Keine Zeugnisnote wegen Dyskalkulie-therapie</li> <li>c) Keine Zeugnisnote wegen Lernbehinderung</li> <li>d) Keine Zeugnisnote wegen fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug</li> <li>e) Keine Zeugnisnote wegen ungenügender Deutschkenntnisse</li> <li>f) Lernbericht</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres werden vermerkt.</p> <p><sup>3</sup> Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen, bzw., wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu erwähnen.</p>

Wie bereits gesagt, gibt § 6 Abs. 1 des Promotionsreglements neu die Bemerkungen, welche im Zeugnis eingetragen werden können, wieder. Dabei wurden in Absatz 1 Bst. a und b die



Begriffe "schwere Sprachstörung" und "schwere Rechenstörung" (vgl. § 5 Abs. 1 Promotionsreglement) durch "Logopädietherapie" und "Dyskalkulietherapie" ersetzt, um auf die befristete Anordnung der Massnahme einer Logopädie- oder Dyskalkulietherapie hinzuweisen.

Absatz 2 entspricht einem Teil des bisherigen Absatz 1. In Absatz 3 wird berücksichtigt, dass die Arbeitshaltung neu im Rahmen von § 3 des Promotionsreglements beurteilt wird und das Zeugnis kein "Zeugnisbüchlein" mehr ist.

### § 7 Orientierungsgespräche

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 7 <i>Wohnortswechsel</i></p> <p>Bei Wohnortswechsel ist das Zeugnisbüchlein mit den übrigen Schulakten dem Rektorat zur Weiterleitung an den neuen Schulort abzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <i>Orientierungsgespräche</i></p> <p><sup>1</sup> Die Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Als Grundlage dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p> <p><sup>2</sup> Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I im 2. Semester statt.</p> <p><sup>3</sup> In der 5. und 6. Primarklasse richten sich die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten nach dem "Reglement betreffend das Übertrittsverfahren".</p>

Gemäss Auskunft der gemeindlichen Schulrektorate werden die Zeugnisse bei einem Wohnortswechsel von Schülerinnen und Schülern nicht mehr durch Mitarbeitende des Rektorats weitergeleitet. Vielmehr werden allfällige Unterlagen den Erziehungsberechtigten übergeben. Der bisherige § 7 des Promotionsreglements wird somit nicht mehr benötigt.

Bisher waren gestützt auf das Promotionsreglement von der Lehrperson die folgenden Gespräche zu führen: Beurteilungsgespräch in der 1. - 3. Primarklasse, Elterngespräch in der 4. Primarklasse, Orientierungs- und Zuweisungsgespräch in der 5. bzw. 6. Primarklasse. Es ist gerechtfertigt, die Gespräche zwischen der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten sowie der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Paragraphen zusammenzufassen. Der Inhalt dieser Orientierungsgespräche orientiert sich an den "Grundsätzen Beurteilen und Fördern B&F".

**§ 8 Promotion 1. - 6. Primarklasse bzw. § 10 Promotion**

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 8 1. – 3. Primarklasse</p> <p><sup>1</sup> In der zweiten Hälfte des Schuljahres sind die Eltern und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt, die Leistungsentwicklung sowie über die Selbst- und Sozialkompetenz zu orientieren. Der Lehrer informiert im Rahmen eines Beurteilungsgesprächs nach dem "Wegweiser Beobachten und Beurteilen".</p> <p><sup>2</sup> Schüler, welche die Lernziele erreichen, sind für die nächsthöhere Klasse promoviert. Massgeblich ist eine Gesamtbeurteilung der Leistungen und der Aussichten für einen erfolgreichen Besuch der nächsten Klasse.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Promotion</p> <p><sup>1</sup> Schüler mit einer Promotionsnote von weniger als 4,0 steigen nicht in die nächsthöhere Klasse.</p> <p><sup>2</sup> Die massgebliche Promotionsnote wird wie folgt berechnet: Deutsch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Mathematik plus Mensch und Umwelt geteilt durch drei.</p> <p><sup>3</sup> Für die übrigen Schüler erfolgt der Übertritt unbedingt. Eine Rückversetzung während des Schuljahres kann nur nach Anhören des Schulpsychologischen Dienstes auf Antrag des Lehrers vom Rektor verfügt werden.</p> <p><sup>4</sup> Wenn die Promotion gefährdet ist, hat der Klassenlehrer die Eltern spätestens bis Ende April zu informieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Promotion</p> <p><sup>1</sup> Die Schüler sind unter Vorbehalt von Abs. 2 am Ende des Schuljahres für die nächst höhere Klasse promoviert.</p> <p><sup>2</sup> Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Rektor entscheidet über die Repetition, wenn die Gesamtbeurteilung durch die beteiligten Lehrpersonen dies als angezeigt erscheinen lässt.</p> <p><sup>3</sup> Der Rektor entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson über eine Rückversetzung während des Schuljahres.</p>

Im bisherigen § 8 des Promotionsreglements waren das Beurteilungsgespräche zwischen der Lehrperson, der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten (Abs. 1) sowie die Voraussetzungen für die Promotion (Abs. 2) in der 1. bis 3. Primarklasse geregelt. § 10 des bisherigen Promotionsreglements hält die Promotionsbedingungen für die 4. bis 6. Pri-

marklasse fest. Die Regelung zur Promotion wird neu in einem einzigen Paragraphen zusammengefasst und die Marginale angepasst. Paragraph 10 des Promotionsreglements wird aufgehoben.

Paragraph 8 Abs. 1 des bestehenden Promotionsreglements ist neu in § 7 (Orientierungsgespräche) festgehalten.

Gemäss Entscheid des Bildungsrates vom 15. Dezember 2010 soll die Promotion über die ganze Primarstufe gleich geregelt werden und nicht mehr an einen Promotionsdurchschnitt gebunden sein. Dieser wird demnach auch nicht mehr errechnet. Vielmehr sollen alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich am Ende des Schuljahres promoviert werden. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Zeugnisformulare.

In Absatz 2 wird geklärt, dass Repetitionen nur in besonderen Fällen möglich sind. Mögliche Gründe für eine Repetition können beispielsweise eine längere Absenz, eine offensichtliche Retardierung, eine schwierige Familiensituation, familiäre Turbulenzen, die die Schülerin, den Schüler belasten oder auch eine besondere, vorübergehend krankheitsbedingte Einschränkung sein.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf erhalten eine adäquate Unterstützung, wobei die Klassenwiederholung in einzelnen Fällen *eine* mögliche Massnahme sein kann.

Die Rektorin oder der Rektor kann eine Repetition verfügen. Dies stellt inhaltlich eine Nichtpromovierung in eine höhere Klasse dar, weshalb als Rechtsmittel zunächst gemäss § 84 Bst. a SchulG eine Einsprache an die Rektorin, den Rektor gegeben ist. Der Einsprachentscheid kann danach innert 10 Tagen bei der Direktion für Bildung und Kultur angefochten werden (§ 85 Abs. 1 Bst. a SchulG). Die Klassenrepetition in einzelnen Fällen gilt bereits für die Sekundarstufe I. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen der Schülerin, des Schülers ist dabei entscheidend. Den Erziehungsberechtigten ist vor dem Entscheid das rechtliche Gehör zu gewähren.

Der Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes ist immer möglich, wird aber nicht mehr explizit erwähnt, wie dies bislang auch für die Sekundarstufe I mit einer "allfälligen Stellungnahme" festgelegt war.

Absatz 3 übernimmt § 10 Absatz 3 des geltenden Promotionsreglements mit dem Unterschied, dass ebenfalls die Stellungnahme des schulpsychologischen Dienstes nicht mehr zwingend ist. Die Begrifflichkeit wurde angepasst. Auch bei einer Rückversetzung während des Schuljahres ist den Erziehungsberechtigten vor dem Entscheid das rechtliche Gehör zu gewähren.

#### § 9 Zeugnisnoten 4. - 6. Primarklasse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 9 4. - 6. Primarklasse</p>	<p>§ 9 Zeugnisnoten 4. - 6. Primarklasse</p>

<p><sup>1</sup> In den nachstehenden Fächern sind Noten zu erteilen:</p> <p>Deutsch mündlich (Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)</p> <p>Deutsch schriftlich (Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)</p> <p>Mathematik</p> <p>Mensch und Umwelt (Sachunterricht, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Lebenskunde, Bibel)</p> <p>Englisch (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)</p> <p>Französisch (ab 5. Klasse) (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)</p> <p>Bildnerisches Gestalten</p> <p>Handwerkliches Gestalten</p> <p>Schrift</p> <p>Musik</p> <p>Sport</p> <p><sup>2</sup> In der 4. Klasse ist vor den Sportferien ein Elterngespräch zu führen, in welchem die Eltern und ihr Kind über die Leistungserfüllung und den Lernerfolg orientiert werden.</p>	<p><sup>1</sup> In den nachstehenden Fächern sind <b>Zeugnisnoten</b> zu erteilen:</p> <p><b>Mathematik</b></p> <p>Deutsch mündlich, Deutsch schriftlich: unverändert</p> <p>Mensch und Umwelt (Sachunterricht, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Lebenskunde / Bibel bzw. Ethik und Religion)</p> <p>Englisch: unverändert.</p> <p>Französisch (ab 5. Primarklasse) (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)</p> <p>Bildnerisches Gestalten bis und mit Sport: unverändert.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben.</p>
--	---

Weil in dieser Bestimmung die Notengebung im Zeugnis in der 4. - 6. Primarklasse geregelt ist, ist die Marginale anzupassen.

In Absatz 1 wird zudem präzisiert, dass in den aufgeführten Fächern Zeugnisnoten zu erteilen sind. Gemäss Bildungsratsbeschluss vom 14. Januar 2009 "Notengebung Fremdsprachen Primarstufe" wurde vom Bildungsrat darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der benoteten Fächer im Promotionsreglement und damit auch die Auflistung im Zeugnis zu ändern ist. Mit der Nennung von Mathematik an erster Stelle wird keine substantielle Veränderung vorgenommen. Es wird aber beabsichtigt, einer zu starken visuellen Sprachlastigkeit zu begegnen. Der Bildungsrat geht davon aus, dass die Gewichtung mathematischer, sprachlicher und naturwissenschaftlicher Fachbereiche gleichwertig ist. Gemäss Ziffer 2 des Erziehungsratsbeschlusses betreffend Einführung des Lehrplans Ethik und Religion vom 24. August 2006 sorgen die gemeindlichen Schulbehörden dafür, dass spätestens ab Beginn des Schuljahres

2012/13 in allen Primarklassen nach dem neuen Lehrplan "Ethik und Religion" unterrichtet wird. Deshalb ist in Abs. 1 das Fach "Ethik und Religion" neu aufzuführen und das Fach "Bibel" weiterzuführen.

Abs. 2 ist aufzuheben, weil er neu in § 7 (Orientierungsgespräche) des Promotionsreglements zu finden ist.

### § 22 Zeugnisnoten

Bisherige Bestimmung		Vorschlag	
§ 22 <i>Notengebung</i>		§ 22 <i>Zeugnisnoten</i>	
<sup>1</sup> In den nachstehenden Pflichtfächern sind Noten zu erteilen:		<sup>1</sup> In den nachstehenden Pflichtfächern sind <b>Zeugnisnoten</b> zu erteilen:	
Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)	Mathematik	(Arithmetik/Algebra, Geometrie)
Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)	Französisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Französisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)	Französisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)
Französisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)	Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Englisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)	Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)
Englisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)	Englisch mündlich bis Sport: unverändert.	
Welt- und Umweltkunde	(Geografie, Geschichte und Politik)		
Naturlehre			
Hauswirtschaft			
Arithmetik/Algebra			
Geometrie			

Bildnerisches Gestalten	
Handwerkliches Gestalten	
Musik	
Sport	<sup>2</sup> In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind <b>Zeugnisnoten</b> zu erteilen:
<sup>2</sup> In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Noten zu erteilen:	Französisch bis und mit Geometrisches Zeichnen: unverändert.
Französisch	<b>Tastaturschreiben/Textverarbeitung</b>
Englisch	Naturwissenschaftliches Praktikum bis und mit Musik: unverändert.
Italienisch	
Mathematik	
Geometrisches Zeichnen	
Naturwissenschaftliches Praktikum	
Welt-/umweltkundliches Projekt	
Hauswirtschaft	
Bildnerisches Gestalten	
Handwerkliches Gestalten	
Musik	<sup>3</sup> In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk " <b>besucht</b> " bestätigt:
<sup>3</sup> In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk „bes“ bestätigt:	Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten bis und mit Informatik: unverändert.
Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten	<b>Lebenskunde</b>
Deutsch Förderstunden	Studium
Informatik	
Studium	

In den Absätzen 1 und 2 ist zu präzisieren, dass in den aufgeführten Fächern Zeugnisnoten zu erteilen sind. Die Pflichtfächer in Absatz 1 wurden nicht geändert. Sie erfahren aber eine neue Reihenfolge, weil Mathematik und Französisch als Niveaufächer angeboten werden. Zur besseren Lesbarkeit der Zeugnisse werden dies Fächer als erste, mit der entsprechenden Angabe des Niveaus, bewertet. Als Wahlpflicht- bzw. Wahlfach gilt neu Tastaturschreiben/Textverarbeitung (Abs. 2). In Absatz 3 wird neu als Wahlfach, in welchem nur der Besuch des entsprechenden Faches mit "besucht" festgehalten wird, Lebenskunde aufgeführt.

### § 25 Repetition

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 25 <i>Repetition</i>	§ 25 <i>Repetition</i>
Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Rektors möglich, wenn die Gesamtbeurteilung durch das Lehrerteam der betreffenden Klasse und eine allfällige Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes dies als angezeigt erscheinen lassen.	Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen <b>möglich. Der Rektor entscheidet über die Repetition, wenn die Gesamtbeurteilung durch das Lehrerteam der betreffenden Klasse dies als angezeigt erscheinen lässt.</b>

§ 25 wird gemäss der Primarstufe (§ 8 Abs. 2 neues Promotionsreglement) angepasst. Auch für Repetitionen auf der Sekundarstufe I gilt, dass der Schulpsychologische Dienst bei Bedarf immer begezogen werden kann, aber nicht explizit genannt werden muss.

### Zu den §§ 26 und 27

Im Zusammenhang mit dem Projekt Sek I plus wird auch die Organisation der Sekundarstufe I und damit die Thematik der Zuweisung in Niveauekurse und der Wechsel von Niveauekursen zu prüfen sein. Zurzeit sind dazu aber noch keine Aussagen möglich. Die §§ 26 und 27 des Promotionsreglements werden deshalb nur begrifflich angepasst.

### § 26 Zuweisung in Niveauekurse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 26 <i>Zuweisung in die Niveauekurse</i>	§ 26 <i>Zuweisung in die Niveauekurse</i>
<sup>1</sup> Schüler, die Ende der sechsten Primarklasse in Mathematik eine Zeugnisnote von mindestens 4,50 erreichen, werden dem höheren Niveauekurs zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,00 die Zuweisung in den mittleren Niveauekurs. Schüler der Kleinklassen für lernbehinderte Kinder werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.	<sup>1</sup> Schüler, die Ende der <b>6.</b> Primarklasse in Mathematik eine Zeugnisnote von mindestens 4,50 erreichen, werden dem höheren Niveauekurs zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,00 die Zuweisung in den mittleren Niveauekurs. <b>Lernbehinderte Schüler</b> werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.
<sup>2</sup> Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Eltern entscheiden über die Zuweisung in den Niveauekurs Französisch in der Regel bis Ende November, spätestens aber bis Ende des 1. Semesters der 1. Klasse. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.	<sup>2</sup> Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die <b>Erziehungsberechtigten</b> entscheiden über die Zuweisung in den Niveauekurs Französisch in der Regel bis Ende November, spätestens aber bis Ende des 1. Semesters der 1. Klasse. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.

In Absatz 1 wird auf den Umstand eingegangen, dass verschiedene Gemeinden keine Kleinklassen mehr führen. Es braucht eine Regelung, wie die Schülerinnen und Schüler mit umfassender Lernzielanpassung in die Niveauekurse zugewiesen werden. Zudem gibt es keine Kleinklassen für lernbehinderte Kinder. In Kleinklassen für besondere Förderung können auch verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Diese brauchen nicht unbedingt eine umfassende Lernzielanpassung. Ein Teil der verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer Kleinklasse besuchen, können den Zielen des Lehrplans folgen. Hier ist eine Zuweisung in die Niveauekurs gemäss ihren Leistungen möglich.

### § 27 Wechsel der Niveauekurse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 27 Wechsel der Niveauekurse</p>	<p>§ 27 Wechsel der Niveauekurse</p>
<p><sup>1</sup> Für den Wechsel des Niveauekurses auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Eltern entscheiden unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.</p>	<p><sup>1</sup> unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die <b>Erziehungsberechtigten</b> entscheiden unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.</p>

Diese Bestimmung erfährt keine inhaltlichen Änderungen.

### § 27a Absenzen (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p>§ 27a Absenzen</p>
	<p>Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen festgehalten.</p>

Eine der Leitlinien zur Zeugnisüberarbeitung verlangt die Dokumentation des Schulbesuchs. Deshalb wird neu die Absenzenregelung auf der Sekundarstufe I im Promotionsreglement festgelegt.

Gemäss § 21 Abs. 3 Bst. c SchulG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen. Nicht bewilligte Absenzen sind voraussehbare Absenzen, für welche bei der zuständigen Person keine Bewilligung eingeholt wurde oder voraussehbare Absenzen, die nicht bewilligt wurden (z.B. Es wurde kein Gesuch um Ferienverlängerung eingereicht



bzw. das Gesuch wurde abgelehnt). Eine Absenz ist nicht begründet, wenn die Erziehungsberechtigten das Fernbleiben vom Unterricht nicht begründen (z.B. Keine Begründung bei krankheitsbedingter Abwesenheit von der Schule).

### § 28 Erfahrungsnote (bisher § 23)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 23 <i>Erfahrungsnote</i>	§ 28 <i>Erfahrungsnote</i>
Die für den Wechsel von der Sekundarschule an die Fachmittelschule, an die Wirtschaftsmittelschule sowie ans Gymnasium massgebliche Erfahrungsnote wird wie folgt berechnet: Deutsch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Französisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Englisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt), plus Arithmetik/Algebra plus Geometrie plus Welt- und Umweltkunde und Naturlehre (Durchschnitt) geteilt durch sechs.	Die für den <b>Übertritt</b> von der Sekundarschule an die Fachmittelschule, an die Wirtschaftsmittelschule sowie ans Gymnasium massgebliche Erfahrungsnote wird <b>mit den Zeugnisnoten</b> wie folgt berechnet: Rest unverändert.

Die Berechnung der Erfahrungsnote ist bei einem Übertritt von der Sekundarstufe I an eine kantonale Schule erforderlich. Deshalb soll diese Bestimmung neu systematisch auch im 5. Abschnitt Übertritt Sekundarstufe I - kantonale Schule in § 28 geregelt sein. Bei den beiden vorgenommenen Änderungen handelt es sich lediglich um Präzisierungen.

### § 28a Gymnasium

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 28 <i>Gymnasium</i>	§ 28a <i>Gymnasium</i>
<sup>1</sup> Schüler, die im ersten Semester der 2. oder 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveauekurs in Französisch und Mathematik zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 5,20 erreichen, können prüfungsfrei übertreten.  <sup>2</sup> Schüler, die im ersten Semester der 2. oder 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveauekurs zugewiesen sind und im Zeugnis die Erfahrungsnote von mindestens 4,80 erreichen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Für das Beste-	<sup>1-4</sup> wie bisher § 28 Abs. 1 bis 4.

<p>hen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.</p> <p><sup>3</sup> Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaurokurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2.</p> <p><sup>4</sup> Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 3 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.</p>	
---	--

Diese Bestimmung erfährt keine inhaltlichen Änderungen.

### § 30 Aufnahmeprüfungen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 30 <i>Anforderungen</i></p>	<p>§ 30 <i>Aufnahmeprüfungen</i></p>
<p><sup>1</sup> Für das Gymnasium umfasst die Aufnahmeprüfung für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch das Rektorat und das Amt für gemeindliche Schulen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Handelsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist Sache der einzelnen Schule.</p>	<p><sup>1</sup> Für das Gymnasium umfasst die Aufnahmeprüfung für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch <b>den Rektor</b> und das Amt für gemeindliche Schulen.</p> <p><sup>2</sup> Für die <b>Wirtschaftsmittelschule</b> und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.</p> <p><sup>3</sup> wie bisher.</p>

In § 30 des Promotionsreglements werden keine inhaltlichen Änderungen vollzogen. Die Marginale soll den Inhalt der Bestimmung wieder geben, weshalb sie entsprechend angepasst wird. In Absatz 1 ist anstelle des Begriffs "das Rektorat" "die Rektorin oder den Rektor" zu verwenden. Die in Absatz 2 aufgeführte "Handelsmittelschule" trägt heute den Namen "Wirtschaftsmittelschule".